

Satzung für Werbeanlagen und Hinweisschilder der Gemeinde Woringen

Die Gemeinde Woringen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Woringen.
- (2) Die Bereiche gem. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung sind aus den drei beigefügten Lageplänen ersichtlich, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteil dieser Satzung sind und im Rathaus der Gemeinde Woringen zur Einsichtnahme ausliegen.
- (3) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und abweichende bzw. ergänzende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- (4) Für Werbeanlagen an Baudenkmalern sind neben den Bestimmungen dieser Satzung noch gesondert die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten. Insbesondere ist bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen eine Erlaubnis nach Art. 6 des Denkmalschutzgesetzes einzuholen.
- (5) Rechtmäßig errichtete Werbeanlagen genießen im Rahmen einer Baugenehmigung Bestandsschutz. Andere Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden, genießen nur insoweit Bestandsschutz, als sie bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar waren.

§ 3 Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

§ 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 1 m² sind im Geltungsbereich der Satzung unzulässig.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 1 zulässig sind Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 1 m², die innerhalb eines in der Anlage 1 bis 3 mit einer „blauen“ Umgrenzungslinie gekennzeichneten Bereichen errichtet, angebracht, aufgestellt oder betrieben werden.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 1 zulässig sind Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 1 m², die innerhalb des in der Anlage 1 bis 3 mit einer „braunen“ Umgrenzungslinie gekennzeichneten Bereichen errichtet, angebracht, aufgestellt oder betrieben werden, sofern es sich nicht um betriebsfremde Werbeanlagen handelt.
- (4) Unzulässig sind Werbeanlagen nach Abs. 2 und Abs. 3
 - a) auf Dächern und im Dachbereich
 - b) die größer als insgesamt 20 m² je Gebäudeseite sind
 - c) die freistehend größer als 20 m² sind
 - d) die freistehend höher als 5,0 m über natürlichem Gelände sind
 - e) die zu einer störenden Häufung führen (pro 25 m Grundstückslänge entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist max. eine Werbeanlage zulässig)
 - f) an Schornsteinen, Masten oder sonstigen hochragenden Bauteilen
 - g) an Bäumen
- (5) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden. Blink-, Wechsel-, Lauf-, Flimmer- oder Reflexbeleuchtungen sowie Werbeanlagen, die verunstaltend wirken, sind unzulässig.
- (6) Werbeanlagen sind instand zu setzen bzw. zu reinigen, wenn sie beschädigt oder verschmutzt sind. Sie sind zu entfernen, wenn der Betrieb aufgegeben wird.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO durch die Gemeinde Woringen, im Übrigen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Woringen erteilt werden.

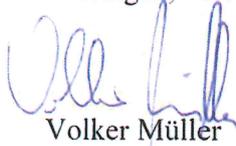
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt.

§ 7
Inkrafttreten

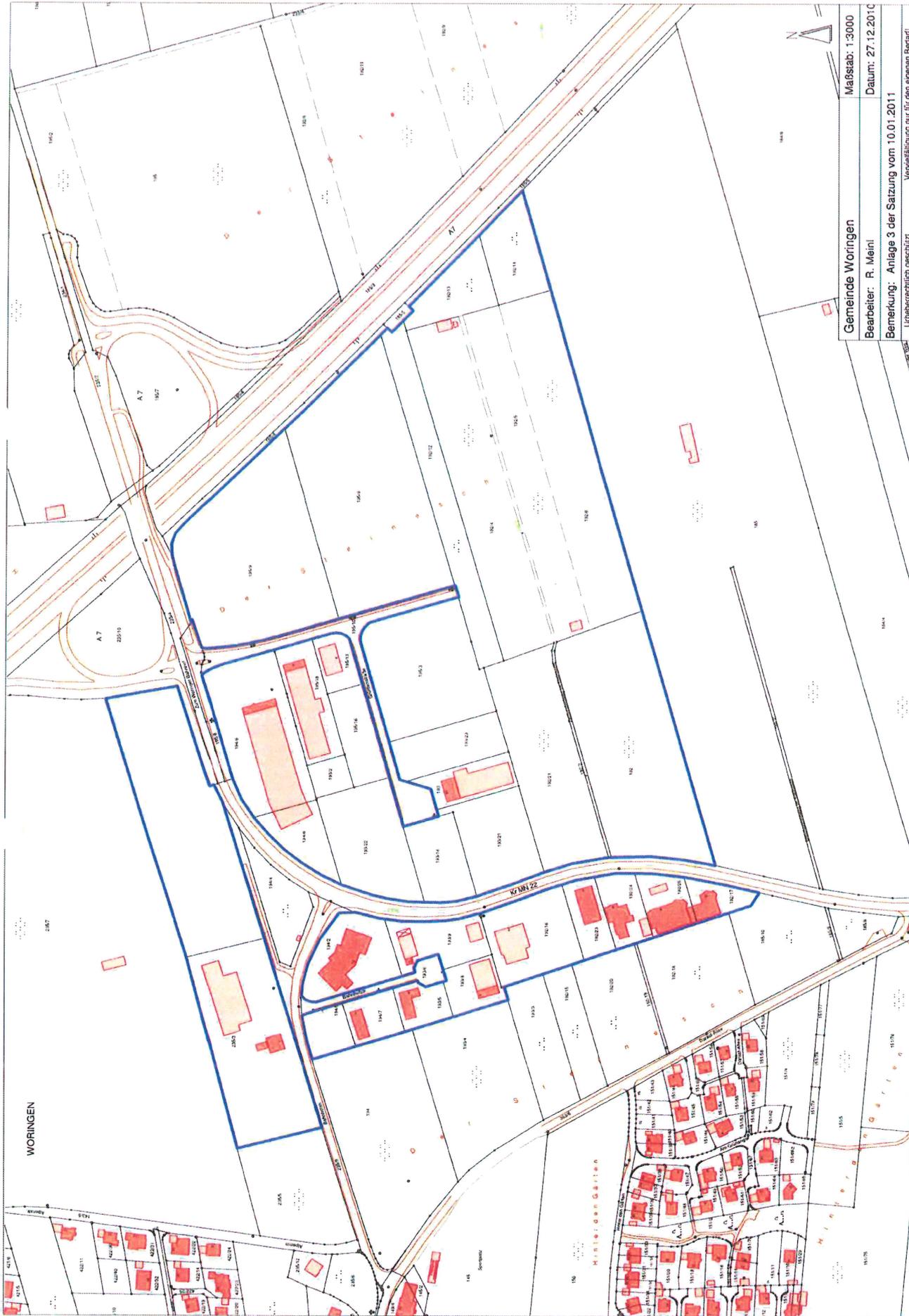
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Woringen, 11.01.2011

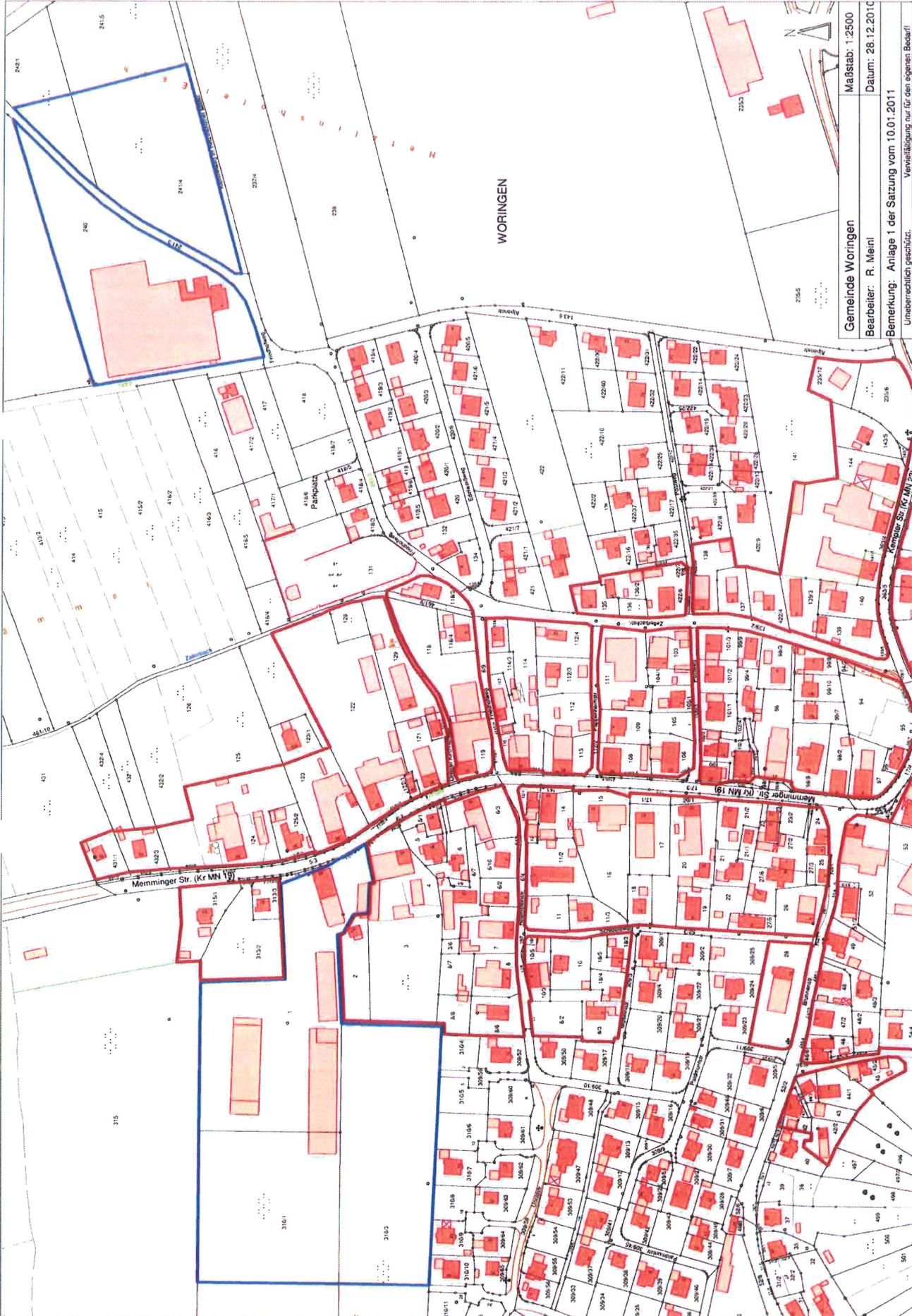


Volker Müller
Erster Bürgermeister



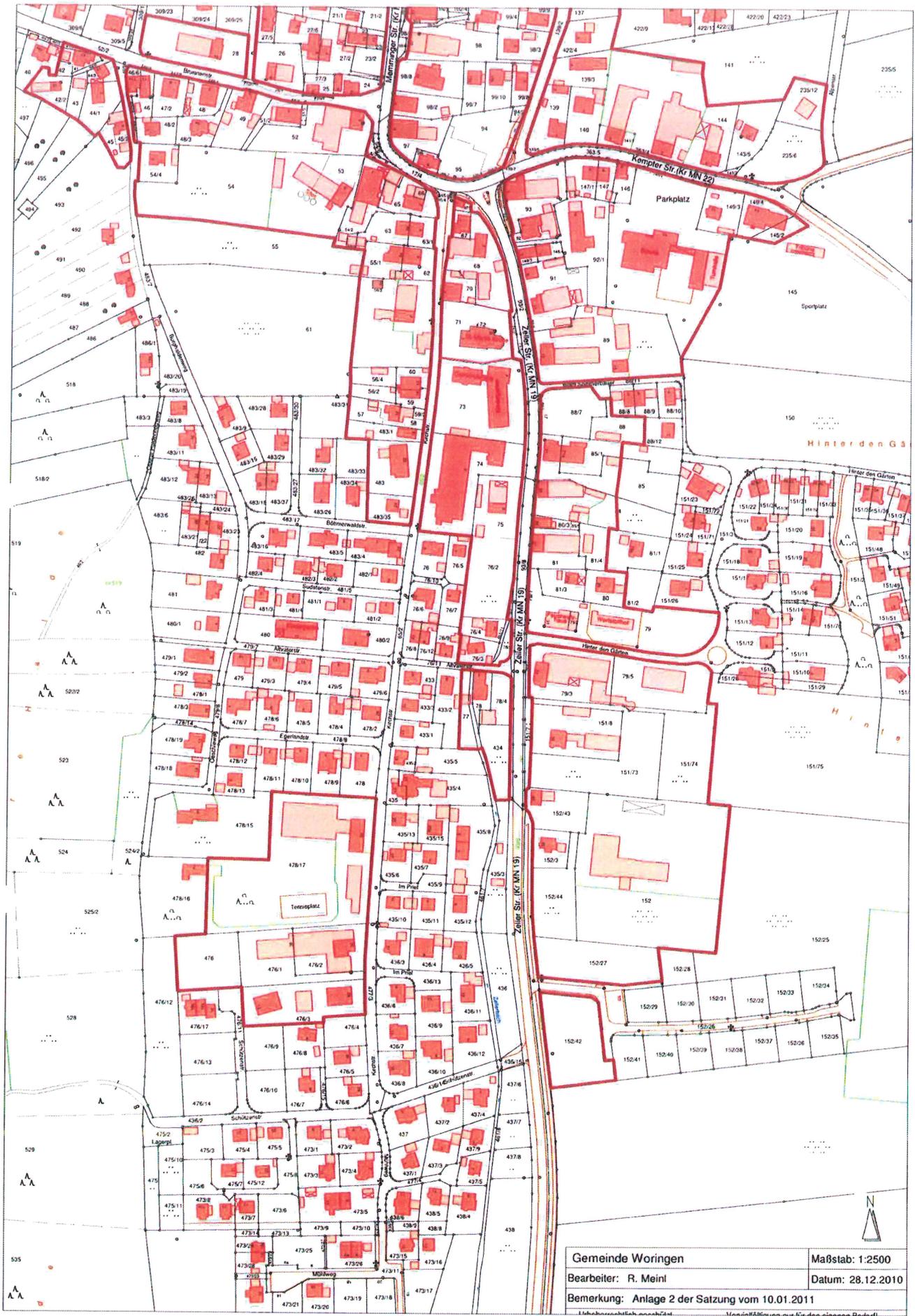


Gemeinde Woringen
 Maßstab: 1:3000
 Bearbeiter: R. Meini
 Datum: 27.12.2010
 Bemerkung: Anlage 3 der Satzung vom 10.01.2011
 Vervielfältigung nur für den eigenen Bedarf!



WORRINGEN

Gemeinde Worringen	Maßstab: 1:2500
Bearbeiter: R. Meini	Datum: 28.12.2010
Bemerkung: Anlage 1 der Satzung vom 10.01.2011	
Unberücksichtigt geschätzt: Verweilfähigkeit nur für den eigenen Bedarf!	



Gemeinde Woringen	Maßstab: 1:2500
Bearbeiter: R. Meint	Datum: 28.12.2010
Bemerkung: Anlage 2 der Satzung vom 10.01.2011	
Urkundliche Bescheinigung	